

# RS Vwgh 1992/2/20 90/16/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

37/02 Kreditwesen

## Norm

KWG 1979 §23 Abs1;

KWG 1979 §23 Abs2;

## Rechtssatz

Welche Konsequenzen die jeweiligen Verfahrensordnungen an die Weigerung des Bankkunden der Offenbarung des Bankgeheimnisses ausdrücklich und schriftlich zuzustimmen bzw an die Verweigerung der Entbindung der Organe von Behörden sowie der Österreichischen Nationalbank vom Bankgeheimnis, welches sie aufgrund des § 23 Abs 1 zweiter Satz KWG als Amtsgeheimnis zu wahren haben, knüpfen, wird von § 23 KWG nicht geregelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160156.X07

## Im RIS seit

19.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)